VERWALTUNGSGERICHT DES KANTONS FREIBURG

III. VERWALTUNGSGERICHTSHOF

Die Präsidentin (Entscheid vom 30. Januar 2006)

hat nach Einsicht in die Beschwerde vom 14./22. September 2005 (3A 05 162)

A.

Beschwerdeführer,

gegen

die Sozialkommission der Gemeinde X.,

Beschwerdegegnerin,

betreffend
Sozialhilfe,
Nichteintretensentscheid,
(Entscheid der Kommission vom 5. September 2005)

festgestellt und erwogen:

- 1. med. Α. erstellte einen Kostenvoranschlag betreffend Dr. Zahnbehandlung an K., einer Patientin, die vom Sozialdienst der Gemeinde X. unterstützt wurde. Die sich auf 1'568.25 Franken belaufende Kostenabrechnung wurde vom Sozialdienst seinem Vertrauenszahnarzt unterbreitet, welcher zum Schluss kam, dass lediglich ein Teil der Kosten (926.40 Franken) von der Sozialhilfe übernommen werden musste. Dieser Betrag wurde A. zugesprochen. Eine formelle Verfügung wurde zunächst nicht erlassen. In der Folge führte A. eine Behandlung durch, deren Kosten sich auf 1'461.30 Franken beliefen. Nach seinen Angaben wurden ihm von den zugesprochenen 926.40 Franken lediglich 839.70 Franken ausbezahlt.
- 2. Im Juli 2005 stellte A. ein Kostengutsprachegesuch an die Sozialkommission und verlangte die Auszahlung des Differenzbetrages zwischen den von ihm verrechneten 1'461.30 Franken und der bereits erhaltenen Summe. Mit Verfügung vom 25. Juli 2005 wies die Sozialkommission das Gesuch ab mit der Begründung, dass nur die von ihrem Vertrauenszahnarzt anerkannten Leistungen übernommen werden könnten.

Gegen diese Verfügung der Sozialkommission erhob A. mit Eingabe vom 9. August 2005 Einsprache. Er machte im Wesentlichen geltend, dass die Übernahme der gesamten Behandlungskosten durch den Sozialdienst aus medizinischen Gründen gerechtfertigt sei und im Einklang mit den Kriterien einer adäguaten und wirtschaftlichen Behandlung stehe.

Mit Verfügung vom 5. September 2005 sprach die Sozialkommission A. die Einsprachelegitimation ab und trat auf sein Rechtsmittel nicht ein.

3. Gegen den Einspracheentscheid der Sozialkommission führt A. am 14. September 2005 Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Freiburg mit dem Antrag, es sei ihm der - seiner Auffassung nach noch ausstehende - Betrag von 621.20 Franken auszuzahlen.

Mit Schreiben vom 16. September 2005 weist das Verwaltungsgericht den Beschwerdeführer darauf hin, dass er möglicherweise nicht zur Beschwerdeführung legitimiert sei.

Am 22. September 2005 bestätigt A. seine Eingabe vom 14. September 2005. Die Patientin wolle er "in diese Sache keinesfalls hineinziehen". Es sei "aus psychologischen Gründen nicht zumutbar, dass sich eine Fürsorgepatientin gerichtlich gegen ihre Fürsorgestelle wendet, von deren Wohlwollen sie voll und ganz abhängig ist". Ferner richte sich seine

Beschwerde nicht gegen die Fürsorgestelle an sich, sondern gegen die fachliche Kompetenz ihres Vertrauensarztes.

In ihren Bemerkungen vom 27. Oktober 2005 schliesst die Sozialkommission auf Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten ist.

Es gilt somit zu prüfen, ob auf die von A. am 14. bzw. 22. September 2005 eingereichte Verwaltungsgerichtsbeschwerde einzutreten ist.

- 4. a) Die Rechtsmittellegitimation stellt im Verwaltungsverfahren eine Sachurteilsvoraussetzung dar und kommt jener Partei des vorausgehenden Verfahrens zu, die ein ausreichendes Interesse am Rechtsmittel geltend machen kann. Sie muss vorhanden sein, bevor der Richter ein Sachurteil fällt und ist somit Vorbedingung, damit der Richter materiell auf die Beurteilung des Rechtsmittels eintritt. Fehlt sie, wird das Verfahren durch Nichteintreten erledigt (FRITZ GYGI, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. A., Bern 1983, S. 150; ALFRED KÖLZ / JÜRG BOSSHART / MARTIN RÖHL, VRG, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, N 7 zu § 21).
 - b) Gemäss Art. 36 des Sozialhilfegesetzes des Kantons Freiburg vom 14. November 1991 (SHG, SGF 831.0.1) können Einspracheentscheide beim Verwaltungsgericht mit Beschwerde angefochten werden. Beschwerdelegitimiert ist gemäss Art. 37 lit. a SHG die um Sozialhilfe nachsuchende Person. Aus der Systematik des Gesetzes, insbesondere aus dessen Art. 23 und 24, ergibt sich, dass Gesuche von den Personen eingereicht werden müssen, die Sozialhilfe beziehen möchten, d.h. von den bedürftigen Personen selbst. Vorliegend ist es unbestritten, dass das Gesuch um Kostengutsprache von K. gestellt wurde. Daher ist sie die "um Sozialhilfe nachsuchende Person" im Sinne von Art. 37 lit. a SHG. Dem behandelnden Arzt kommt diese Qualität nicht zu, weshalb er nach dieser Bestimmung nicht beschwerdeberechtigt ist.

Art. 37 lit. a SHG regelt die Beschwerdelegitimation restriktiver als Art. 76 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG, SGF 150.1). Letzterer sieht vor, dass jeder, der von der angefochtenen Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat, beschwerdeberechtigt ist. Im Folgenden gilt es auch noch zu prüfen, wie es sich mit der Beschwerdelegitimation des Beschwerdeführers verhielte, falls die allgemeinen Bestimmungen der Verwaltungsrechtspflege zur Anwendung gelangten.

c) Die Anforderungen an die Beschwerdelegitimation nach Art. 76 lit. a VRG decken sich weitgehend mit den Beschwerdevoraussetzungen auf Bundesebene (Art. 48 lit. a des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das

Verwaltungsverfahren [VwVG, SR 172.021] und Art. 103 lit. a des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege [OG, SR 173.110]). Das schutzwürdige Interesse besteht im materiellen Nutzen, den die erfolgreiche Beschwerde dem Beschwerdeführer eintragen würde bzw. in der Abwendung eines materiellen oder ideellen Nachteils, den der negative Entscheid zur Folge hätte. Die Geltendmachung einer Beeinträchtigung rein tatsächlicher Interessen materieller oder ideeller Art genügt; weder muss ein rechtlich geschütztes Interesse vorgebracht werden, noch muss das geltend gemachte Interesse unter den Schutzzweck einer als verletzt angerufenen Rechtsnorm fallen (Kölz / Bosshart / Röhl, N 21 zu § 21; BGE 121 II 71 E. 2b S. 174).

Die Beschwerdelegitimation ist beim Verfügungsadressat in der Regel ohne weiteres gegeben. Vorliegend ist jedoch nicht der Beschwerdeführer selbst, K., Gesuchstellerin. Adressatin des angefochtenen sondern Kostengutspracheentscheids. Daher ist die hier zu beurteilende Beschwerde als Drittbeschwerde, namentlich als Beschwerde zugunsten Dritter, zu Eine solche bedarf in der Regel einer Rechtfertigung. Sie kann nur ausnahmsweise in Betracht kommen, namentlich dann, wenn die Drittperson ein besonders gelagertes, direktes Anfechtungsinteresse hat, also in qualifiziertem Mass selber betroffen ist (THOMAS MERKLI / ARTHUR AESCHLIMANN / RUTH HERZOG, Kommentar über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, Bern 1997, N 10 zu Art. 65; Gygi, S. 161 f.; BGE 123 II 376 E. 2 S. 378 mit Hinweisen). Die blosse Wahrnehmung von Interessen Dritter oder öffentlicher Interessen genügt nicht.

Zurückhaltung ist insbesondere bei der Beschwerdebefugnis von Vertragsparteien geboten. Grundsätzlich genügt die Tatsache, dass ein Vertragsverhältnis mit dem Verfügungsadressaten besteht, nicht, um das Beschwerderecht des Vertragspartners zu begründen; dazu bedarf es in der Regel zusätzlicher, besonderer Gründe (MICHAEL MERKER, Rechtsmittel, Klage und Normenkontrollverfahren nach dem aargauischen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 9. Juli 1968, Zürich 1998, N 159 zu § 138), was namentlich der Fall sein kann, wenn sich der Beschwerdeführer auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes berufen kann. In der Regel hat der Vertragspartner eines Leistungsempfängers jedoch bloss ein unmittelbares Interesse, welches grundsätzlich nicht ausreicht, um die Beschwerdelegitimation zu begründen (vgl. Aargauische Gerichts- und Verwaltungspraxis 2003, AGVE, S. 288 ff. E. 4a/bb). Solch qualifizierte Umstände sind vorliegend nicht ersichtlich. Anders wäre die Lage allenfalls, wenn die Sozialbehörde dem Beschwerdeführer eine Zusicherung abgegeben hätte; in diesem Fall hätte er sich unter Umständen auf den Vertrauensgrundsatz berufen können. Dies traf vorliegend jedoch nicht zu; vielmehr musste es dem behandelnden Arzt von Anfang an klar gewesen sein, dass der Sozialdienst nur jenen Teil der Behandlungskosten zu übernehmen beabsichtigte, der vom Vertrauenszahnarzt anerkannt wurde.

Der Beschwerdeführer hat die Möglichkeit, seine Ansprüche aus dem Vertrag seiner Patientin gegenüber geltend zu machen, weshalb im Übrigen auch nicht erwiesen ist, dass ihm aus der angefochtenen Verfügung ein Nachteil erwächst.

In Anbetracht dieser Umstände muss die Beschwerdelegitimation von A. sowohl gestützt auf Art. 37 lit. a SHG als auch auf Art. 67 lit. a VRG verneint werden.

5. Weil der Beschwerdeführer nach dem Gesagten nicht in eigenem Namen Beschwerde einreichen kann, stellt sich noch die Frage, ob er K., in dieser Angelegenheit vertreten könnte.

Auch dies muss indessen verneint werden, da die Vertretung bzw. Verbeiständung vor dem Verwaltungsgericht gemäss Art. 14 Abs. 1 VRG nur den zur Ausübung des Anwaltsberufes zugelassenen Personen vorbehalten ist.

6. Zusammenfassend ergibt sich demnach, dass auf die Beschwerde vom 14. bzw. 22. September 2005 nicht einzutreten ist.

003.1